Allgemeine und Sondern Geschäftsbedingungen

Teil I. Allgemeine Bestimmungen für alle Verträge mit uns

Art. 1 – Definitionen
Als "Auftraggeber" wird im Folgenden derjenige bezeichnet, der die Bestellung getätigt hat.
Als "Lieferant" wird im Folgenden derjenige bezeichnet, der sich mit der Ausführung der Bestellung einverstanden erklärt hat.

Art. 2 – Allgemeine Anwendungsbedingungen
Für die Ausführung und die Bezahlung aller unserer Leistungen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Es ist keinerlei Abweichung von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig, es sei denn, diese Abweichung ist ausdrücklich schriftlich in den Sondergeschäftsbedingungen oder in einem Dokument von Helios Packaging BV festgelegt.

Der Auftraggeber akzeptiert diese allgemeinen Geschäftsbedingungen im Moment des Vertragsabschlusses oder durch das Annehmen einer Lieferung oder das Akzeptieren einer Rechnung.

Helios Packaging BV hat das Recht, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Änderungen gelten auch für bereits geschlossene Verträge und treten einen Monat nach der Bekanntmachung in Form einer schriftlichen Meldung in Kraft. Wenn der Kunde die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren will, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderungen den Vertrag schriftlich mittels Einschreiben zum Datum des Inkrafttretens der Änderungen kündigen. Nach dem Inkrafttreten wird davon ausgegangen, dass der Kunde sich stillschweigend mit den Änderungen einverstanden erklärt hat.

Jedes Angebot und jede Annahme einer Bestellung geschieht unter aufschiebender Bedingung der Zustimmung des Kreditversicherers des Lieferanten.

Art. 3 – Preise
Die Bestellung wird Basis auf der Preisliste fakturiert, die am Datum der Bestellannahme Gültigkeit besitzt.

Art. 4 – Einverständnis mit Rechnungen/ Widerspruch gegen Rechnungen
Jede Rechnung wird unwiderruflich als vom Adressaten akzeptiert betrachtet, wenn nicht innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wurde. Das Umlegen des Betrages auf den Verkäufer bei Beschwerden des Käufers ist auf den Rechnungswert der ausgeführten Lieferung begrenzt.

Art. 5 - Bezahlung
Wenn nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, werden alle Zahlungen in Euro in der im Vertrag ausgewiesenen Währung getätigt.
Alle Preise verstehen sich exklusiv Mwst. Jegliche anderen Steuern und Gebühren von Behörden gehen zu Lasten des Kunden.

Alle Rechnungen können beim Firmensitz von Helios Packaging BV bezahlt werden.

Art. 6 – Zahlungsfrist
Unsere Rechnungen sind vorbehaltlich anderer Vereinbarungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, gegen Vorauszahlung oder auf Nachname zu liefern. Bei Versäumnis der Zahlung zum vereinbarten Datum können die Waren und anderen Gegenstände als Kaution für den geschuldeten Betrag zurückgehalten werden.

Wird die Rechnung nicht termingerecht bezahlt, werden nach Ablauf der Frist von Rechts wegen und ohne weitere Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 10% berechnet sowie eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10% des ausstehenden Betrages, mindestens aber in Höhe von 75 Euro, unbeschadet des Rechts von Helios Packaging BV, eine höhere Entschädigung zu fordern, wenn ein höherer Schaden nachweislich entstanden ist.

Darüber hinaus ist Helios Packaging BV in diesem Fall berechtigt, die unmittelbare Zahlung aller anderen noch nicht im Verzug stehenden Rechnungen und aller Beträge, für die Aufschub gewährt wurde, vom Auftraggeber zu verlangen. Helios Packaging hat dann gleichzeitig das Recht, die Ausführung laufender Verträge zurückzustellen, bis der Auftraggeber die im vorigen Artikel beschriebenen Vorauszahlungen getätigt hat.

Art. 7 – Preisindex

Wenn Löhne und/oder Preise für Rohstoffe steigen, werden die Angebotspreise unser Diensten & Produkten gemäß festgelegte Index Formel angepasst, der dem Auftraggeber bei erster Anfrage zugesendet wird.

Art. 8 – Mängel
Bei Lieferung der Ware unterzeichnet der Kunde den Lieferschein für den Empfang. Sichtbare Beschädigungen müssen auf dem Lieferschein angegeben werden.

Über eventuelle Beschwerden des Kunden über nicht unmittelbar sichtbare Mängel muss Helios Packaging BV immer schriftlich und per Einschreiben informiert werden. Dieses Schreiben muss eine detaillierte und eingrenzende Aufzählung der Mängel enthalten. Wird die Lieferung oder ein Teil der Lieferung in Gebrauch genommen, wird dies als Billigung der Ware betrachtet.

Ist die Ware nicht wie vereinbart geliefert worden, wegen eines Irrtums, schlechter Verarbeitung, usw. geht die Haftung von Helios Packaging BV niemals über die Rückzahlung oder teilweise Rückzahlung des Preises des mangelhaften Teils der Ware hinaus und muss der Mangel oder Irrtum hinreichend durch den Auftraggeber nachgewiesen worden sein.

Art. 9 – Eigentumsvorbehalt
Bis die Ware vollständig bezahlt ist, bleibt sie Eigentum von Helios Packaging BV.

Der Auftraggeber kann demnach erst dann frei über die Ware bestimmen und diese verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken oder tauschen, wenn Helios Packaging den vollständigen Rechnungsbetrag für die gelieferte Leistung und/oder Produkte empfangen hat.

Art. 10 - Rechtssitz
Jeder Konflikt bezüglich des Vertragsabschlusses, der Gültigkeit, Auslegung oder Ausführung des Vertrages und der daraus abgeleiteten Verträge unterliegen belgischem Recht. Der Rechtssitz ist ausschließlich das Gericht Antwerpen.

Teil II. Sonderbedingungen nur zutreffend auf Verträge bezüglich der Produktion von "Shrink Sleeves"

Art. 1 – Angebot
Angebote von Helios Packaging BV sind unverbindlich und unter Vorbehalt der Überprüfung des zu reproduzierenden und/oder zu setzenden Dokumente. Helios Packaging BV behält sich das Recht vor, die Bestellung abzulehnen und die Bestellung gilt erst nach schriftlicher Bestätigung oder dem Anfallen von Produktionskosten als angenommen.

Art. 2 – Bestellungen und Angebote
Das Senden von Produktionselementen an Helios Packaging BV, z.B. Rohstoffe, Modelle, Manuskripte und/oder digitale Dateien, mit der Bitte und ohne ausdrücklichen Vorbehalt ein Muster oder einen Entwurf zu liefern, gilt bindend als Auftrag zur Ausführung dieser Arbeiten mit allen anfallenden Kosten.
Der Angebotspreis gilt nur für den im Angebot genannten Auftrag. Änderungen an den ursprünglichen Angebotsdaten durch den Auftraggeber werden verrechnet. Die Schriftart sowie das Layout wird von Helios Packaging frei gewählt, wenn sie nicht durch den Auftraggeber bestimmt werden. Angebote werden immer ohne Angabe von Steuern erstellt.
Steuern gehen immer zu Lasten des Auftraggebers. Auftraggeber, die von der Zahlung von Mehrwertsteuer freigestellt sind oder einen geringeren Satz zahlen, müssen dies zu Auftragsbeginn nachweisen. Ein Angebot ist 1 Monat lang gültig für eine Auftragsausführung innerhalb von 3 Monaten. Bei zusammengestellten Preisangaben besteht
keine Verpflichtung zur Lieferung einer Teillieferung zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Gesamtpreises.

Art. 3 – Schuldner
Jede Person oder Firma, die eine Bestellung tätigt, die Dritten in Rechnung gestellt werden soll, ist solidarisch haftbar für deren Bezahlung.

Art. 4 - Urheberrecht und Eigentumsrecht
Wenn ein Lieferant Arbeit verrichtet hat, gleich welcher Art, die als schöpferischer Prozess im Sinne der Gesetzgebung zu intellektuellem Eigentum gilt, hat der Lieferant die Rechte an diesem Werk (z.B. das Recht auf Reproduktion). Der Auftraggeber kann diese Rechte nur durch eine schriftliche Vereinbarung erwerben, in der die Übertragung dieser Rechte festgelegt wird. Aufgrund der oben genannten Bestimmungen besitzt der Lieferanten-Designer dieser z.B. digitalen Daten und Bilder, eines Grafikwerkzeugs oder einer Schablone die Urheberrechte an diesen Produkten. Dieser Schutz gilt gemäß der Gesetzgebung zu intellektuellem Eigentum. Die Übertragung von Urheberrechten und speziell die Übertragung der Reproduktionsrechte muss ausdrücklich in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt sein. Diese Übertragung kann nicht aus dem Fakt hervorgehen, dass der Schöpfungsprozess Teil des Auftrags war oder besonders Vergütet wurde. Auch die Eigentumsübertragung des materiellen Produkts oder der digitalen Daten führen nicht zur Übertragung von Urheberrechten. Außer wenn ein Exklusivvertrag abgeschlossen wurde, hat der Lieferant das Recht, sein schöpferisches Werk wiederzuverwenden.

Art. 5 - Urheberrecht/ Reproduktionsrecht
Ein Auftrag bezüglich Reproduktion eines durch den Auftraggeber angelieferten Elementes gleich welcher Art, das unter das Gesetz zu intellektuellem Eigentum fällt, impliziert, dass der Auftraggeber die Reproduktionsrechte hält. Er beschützt den Lieferanten von Rechts wegen gegen jeden Konflikt bezüglich dieses Reproduktionsrechtes. Jeder Streit über Reproduktionsrechte verschiebt die Ausführung des Auftrags. Werden dem Lieferanten durch den Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags digitale Dateien mit Software und Schriftart angeliefert, schützt der Auftraggeber den Lieferanten speziell gegen jeden Konflikt bezüglich der Herkunft der Software und der Schriftart und allgemein gegen jeden Konflikt bezüglich der Nutzung der Software. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die Verletzung von Reproduktionsrechten Dritter, wenn er den Auftrag in gutem Glauben ausgeführt hat. Nur der Auftraggeber ist haftbar.

Art. 6 - Namentliche Nennung des Lieferanten
Der Auftraggeber darf der Namensangabe des Lieferanten nicht im Wege stehen, auch wenn auf der Drucksache bereits der Name eines Herausgebers, einer Zwischenperson, eines Agenten oder einer anderen Person steht,
Alle Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Daten, Informationen, Anwendungen, Methoden und das Know-how sowie Dokumente jeglicher Art, die sie während der Ausführung des Vertrages zur Kenntnis genommen haben, nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei zu verbreiten oder zu kommunizieren und nicht verbreiten oder kommunizieren zu lassen und nicht direkt oder indirekt zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit in diesem Artikel gilt, solange die betreffende Information vertraulichen Charakter hat, also auch nach Vertragsende.

Art. 7 - Eigentum von Produktionselementen
Die Produktionselemente, die zur Ausführung des Auftrages notwendig sind, bleiben Eigentum des Lieferanten, der diese hergestellt hat. Einerseits jedoch kann das Eigentum dieser Elemente (z.B. Fotos, Filme, digitale Datenträger jeder Art) zu jedem Moment an den Auftraggeber übertragen werden, wenn ausdrücklich so vereinbart und unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel 13. Wenn die Produktionselemente andererseits vom Auftraggeber für neue Kreationen genutzt werden könnten, die Reproduktionsrechte zur Folge hätten, behält der Lieferant sich die Exklusivrechte an den Produktionselementen vor, die aus seiner Herstellung stammen, außer wenn die Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung schließen, in der die Nutzungsmodalitäten der Elemente durch den Auftraggeber festgelegt werden.

Art. 8 – Muster
Auf Anfrage des Auftraggebers stellt Helios Packaging BV ein einfaches Muster her. Muster mit einer bestimmten Ausstattung, wie z.B. farbechte Muster und Muster auf dem bestellten Papier werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn ein Auftraggeber kein Muster möchte, wird davon ausgegangen, dass er Zustimmung zum Druck gegeben hat.

Art. 9 – Korrekturen
Der Lieferant muss die vom Auftraggeber aufgezeigten Korrekturen ausführen, ist jedoch nicht haftbar für nicht aufgezeigte Rechtschreib-, Grammatik- oder andere linguistische Fehler Änderungen in der ursprünglichen Bestellung unabhängig welcher Art (im Text, in Bildbearbeitung oder Bildposition, beim Format, usw.), die schriftlich oder auf andere Art vom Auftraggeber angegeben wurden, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt und verschieben den Ausführungstermin. Dies gilt auch für Maschinenstopps wegen Warten auf Zustimmung für den Druck. Mündliche, z.B. telefonisch angegebene, Änderungen werden auf Risiko des Auftraggebers ausgeführt.

Art. 10 - Zustimmung für den Druck
Eine datierte und unterschriebene Zustimmung für den Druck, ausgestellt vom Auftraggeber, befreit den Lieferanten von jeglicher Verantwortung für während oder nach dem Druck festgestellte Fehler und Auslassungen. Die Zustimmung für den Druck bleibt Eigentum des Lieferanten und dient im Streitfall als Nachweis.

Art. 11 - Material des Auftraggebers – Nutzung
Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten Material zur Nutzung bereitstellt, muss dies rechtzeitig (angesichts der Bestellplanung), ordentlich verpackt und versandkostenfrei in die Betriebsräume des Lieferanten geliefert werden. Der unterzeichnete Lieferschein ist lediglich ein Nachweis für den Empfang des Materials. Wenn der Auftraggeber Prepress-Material digital anliefert, ohne ausgedruckte Version, trägt der Lieferant keinerlei Verantwortung für das Resultat der Belichtung. Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten digitale Dateien zur Verfügung stellt, muss er die Originaldateien selbst sichern und ist er verantwortlich für die Qualität dieser Dateien. Der Lieferant ist nicht
verantwortlich für die typografische Qualität der aufnahmefertigen Modelle oder Dateien editierter Seiten, die er vom Auftraggeber bekommt. Ausgenommen Vorsatz und grobe Fehler seitens des Lieferanten, dessen Personal und Subunternehmern, führen Schwierigkeiten oder Verzögerungen, verursacht durch das gelieferte Material zum Verschieben des Liefertermins und zur Erhöhung des Preises um die durch die Problem verursachten zusätzlichen Kosten.

Art. 12 - Material des Auftraggebers – Aufbewahrung
Der Lieferant ist niemals verpflichtet, Material des Auftraggebers aufzubewahren. Wenn der Auftraggeber die Aufbewahrung von Produktionselementen beim Lieferanten wünscht, z.B. Satz, Filme, Montagen, Stanzformen, Entwürfe, Zeichnungen, Datenträger, Programme, digitale Dateien, muss er das schriftlich vor der Auftragsausführung mit dem Lieferanten vereinbaren. Die Aufbewahrung geschieht auf Risiko des Auftraggebers, die den Lieferanten ausdrücklich von jeder Haftbarkeit bezüglich dieser Aufbewahrung befreit (z.B. bei Verlust oder Beschädigung), außer im Fall von Vorsatz oder groben Fehlern seitens des Lieferanten.

Art. 13 - Material des Auftraggebers – Risiko
Alle Waren (Originale, Modelle, Filme, Informationsträger, Druckträger, usw.) die dem Lieferanten vom Auftraggeber anvertraut wurden und auf dem Betriebsgelände des Lieferanten stehen, gehen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers, der den Lieferanten ausdrücklich von jeder Verantwortung jeglicher Art befreit, unter anderem bei Beschädigung oder Verlust ganz oder teilweise und unbeschadet der Gründe, außer im Fall von Vorsatz und groben Fehlern seitens des Lieferanten, dessen Personal und Subunternehmern. Das gleiche gilt für die Waren, die für den Auftraggeber bestimmt sind. Die Aufbewahrungskosten werden in Rechnung gestellt ab dem Datum, über welches der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Versäumnis der Zahlung zum vereinbarten Datum können die Waren als Kaution für den geschuldeten Betrag zurückgehalten werden.

Art. 14 - Material des Auftraggebers – Versicherung
Auf schriftliche Anfrage ist der Lieferant bereit, alle Risiken versichern zu lassen. Die Versicherungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Diese Versicherung deckt nur die Rekonstruktion des Materialschadens, niemals jedoch die Wertminderung, die eventuell daraus resultieren kann oder jegliche sekundäre Schäden, wie
Gewinnausfall.

Art. 15 - Wiederkehrende Aufträge – Kündigung
Der Auftraggeber kann einen wiederkehrenden Auftrag oder einen Auftrag mit wiederkehrenden Elementen beim Lieferanten nur unter Beachtung der unten genannten Kündigungsfrist kündigen. Diese Kündigung muss in schriftlicher Form und mit

Einschreiben geschehen. Werden die Fristen nicht eingehalten, muss der Auftraggeber dem Lieferanten den entstandenen Schaden und den Gewinnausfall für den Zeitraum der nicht beachteten Frist vergüten

Kündigungsfrist:
• 3 Monate bei wiederkehrenden Aufträgen mit einem Jahresumsatz bis zu 7 500 EUR
• 6 Monate bei wiederkehrenden Aufträgen mit einem Jahresumsatz bis zu 25 000 EUR
• 1 Jahr bei wiederkehrenden Aufträgen mit einem Jahresumsatz von 25 000 EUR oder mehr

Art. 16 – Abweichungen
Bei Papier, Karton, Filme und Buchbindermaterial, das durch den Lieferanten verarbeitet wird, akzeptiert der Auftraggeber die vom Hersteller angegebenen Materialtoleranzen. Der Lieferant darf 5% (mindestens 100 Exemplare) mehr oder weniger als bestellt liefern und in Rechnung stellen. Bei Drucken, die mit komplizierter oder schwieriger Verarbeitung einhergehen (eg. Shrink Sleeves), kann der Lieferant 20% (mindestens 200 Exemplare) mehr oder weniger als bestellt liefern und in Rechnung stellen. Die fehlenden oder zusätzlichen Exemplare werden zum Preis von Zusatzexemplaren verrechnet.

Art. 17 – Haltbarkeitsdatum von Material
Bedrucktes, unbedrucktes oder unverarbeitetes Sleeve-Material, dass gemäß der Spezifikationen beim Auftraggeber, bei Helios Packaging oder dessen Subunternehmern gelagert wird, haben eine maximale Lagerfähigkeit von 6 bis 8 Monaten.

Nach diesem Zeitraum ist Helios Packaging nicht länger für Material verantwortlich, das nicht den Spezifikationen betreffend Farbe, Maß und Schrumpfeigenschaften entspricht.

Spezifikationen bezüglich der Lagereigenschaften von Material sind auf Anfrage erhältlich.

Art. 18 - Spezielle Anforderungen
Alle Aufträge werden mit den normalerweise erhältlichen Rohstoffen ausgeführt. Spezielle Anforderungen wie Lichtechtheit der Tinte, Lebensmittelechtheit, und Ähnliches müssen bei der Preisanfrage des Auftraggebers angegeben werden. Wenn diese Anforderungen im Nachhinein angegeben werden, kann das zu einer Preiserhöhung führen.

Art. 19 – Lieferbedingungen
Die bei der Bestellung schriftlich festgelegten Lieferfristen treten ab dem ersten Arbeitstag nach Anlieferung der notwendigen Elemente in Kraft. Die vereinbarten Lieferfristen werden mindestens um den Zeitraum verlängert, um welchen sich der Auftraggeber beim Anliefern der notwendigen Elemente sowie beim Zurücksenden der Muster und der Zustimmung zum Druck verspätet hat. Wenn die Ausführung des Auftrags auf Anfrage des Auftraggebers in einem kürzeren Zeitraum als gebräuchlich oder als vereinbart zusätzliche Kosten verursacht, werden diese in Rechnung gestellt. Die Lieferung findet im Betriebsgelände des Lieferanten statt.

Die Verpackung und der Transport gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das Risiko der Ware während des Transports wird durch den Auftraggeber getragen. Im Fall von Lieferung auf Abruf wird der Rechnungsgesamtbetrag der Gesamtbestellung bei der ersten Lieferung in Rechnung gestellt.

Art. 20 – Annullierung
Wenn auf Anfrage des Auftraggebers die Bestellung annulliert wird, werden die Kosten in Rechnung gestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bestellausführung angefallen sind (Löhne, Rohstoffe, Subunternehmer, usw.). Der berechnete Betrag setzt sich aus den Lieferantenkosten und einer Entschädigung wegen Vertragsbruch in Höhe von 15% des vereinbarten Preises, mindestens jedoch von 250 Euro, zusammen. Bei Unterbrechung eines Auftrags wegen verspäteter Reaktion des Auftraggebers auf die ihm vorgelegten Stücke wird nach Ablauf eines Monats der Auftrag im Stadium der Ausführung in Rechnung gestellt wie oben beschrieben. Wenn auf Anfrage des Auftraggebers die Ausführung vorübergehend gestoppt wird, werden die Kosten in Rechnung gestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Auftragsausführung angefallen sind (Löhne, Rohstoffe, Subunternehmer, usw.).

Art. 21 – Zahlung
Bei Bestellung kann eine Vorauszahlung von 1/3 der Auftragskosten verlangt werden sowie ein gleichwertiger Betrag bei Übergabe der definitiven Muster oder bei der Zustimmung zum Druck und der Restbetrag bei Lieferung. Dies unbeschadet von Wechseln, Checks, Zahlungsanweisungen und Quittungen. Im Fall der Rechnungslegung einer oder mehrerer Lieferungen in Minderung einer noch nicht vollständig gelieferten Bestellung, kann der Auftraggeber sich hierauf nicht berufen, um die Zahlung bis zur vollständigen Lieferung aufzuschieben.

Art. 22 – Zurückbehaltungsrecht
Der Lieferant hat das Recht die Ware zu behalten bis der vollständige Preis bezahlt ist. Dieses Zurückbehaltungsrecht gilt für alle Rohstoffe, Dokumente, für die Herstellung notwendige Elemente, Gegenstände, Handelsgut oder Bedarf, die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags oder der Leistung angeliefert wurden und gilt auch für alle Dokumente oder Dinge, die Resultat des Auftrags sind. Der Auftraggeber wird erst Eigentümer der verkauften Ware, nachdem der geschuldete Betrag vollständig beglichen wurde. Die Risiken für die Ware trägt ebenfalls der Auftraggeber, sobald diese zur Abholung bereit steht.

Art. 23 – Beanstandung
Der Auftraggeber muss jede Beanstandung schriftlich und als Einschreiben innerhalb von maximal 8 Tagen nach Empfang der ersten Warenlieferung an den Lieferanten senden. Andernfalls verfällt sein Recht auf Beanstandung. Wenn der Auftraggeber die Ware nicht in Empfang nimmt, beginnt die Frist 8 Tage nach dem Datum des Berichtes über die Übernahme der Ware. In Ermangelung eines solchen Berichtes gilt das Rechnungsdatum. Wenn der Lieferant innerhalb der Frist von 8 Tagen keine Beanstandungen erhalten hat, gilt die Ware als vom Auftraggeber akzeptiert. Wenn der Auftraggeber einen Teil der gelieferten Ware nutzt oder per Post an Dritte versendet oder zur Auslieferung an ein Logistikunternehmen übergibt, gilt die gesamte Auflage als akzeptiert. Mängel an einem Teil der gelieferten Ware geben dem Auftraggeber nicht das Recht, die gesamte Bestellung abzulehnen. Der Auftraggeber muss jede Beanstandung oder jeden Einspruch bezüglich der Rechnung schriftlich und als Einschreiben innerhalb von maximal 8 Tagen nach Empfang der Rechnung an den Lieferanten senden. Andernfalls verfällt sein Einspruchsrecht. Wenn der Lieferant innerhalb dieser Frist von 8 Tagen keine Beanstandung bezüglich der

Rechnung erhält, gilt die Rechnung als vom Auftraggeber akzeptiert.

Art. 24 – Höhere Gewalt
Im Fall von höherer Gewalt sowie unter Bedingungen, die die Ausführung des Auftrags durch den Lieferanten verhindern, behindern oder verzögern oder welche die Erfüllung der Verpflichtungen außergewöhnlich erschweren, ist der Lieferant von jeglicher Haftung entbunden und hat der Lieferant die Möglichkeit, abhängig von den Umständen, seine Verpflichtungen zu reduzieren oder den Vertrag zu brechen oder die Auftragsausführung zu verschieben, ohne dass er zu Schadenersatzzahlungen verpflichtet ist. Unter anderem gilt dies bei: Krieg, Bürgerkrieg, Mobilisierung, Ausschreitungen, Streik und Aussperrung, sowohl beim Lieferanten als auch bei Zulieferern, Maschinenschaden, Informatikviren oder -bugs, Brand, Wasserschaden, Unterbrechung von Transportmitteln und Bevorratungsmöglichkeiten mit Rohstoffen, Material und Energie und Beschränkungen oder Verbote durch Behörden.

Art. 25 – Haftbarkeit
Bei Irrtum oder schlechter Ausführung beschränkt sich die Haftung des Lieferanten ausschließlich auf die Rücknahme der nicht-konformen Exemplare, die zum Preis für zusätzliche Exemplare verrechnet werden und besteht keine Verpflichtung zu Schadenersatz, außer bei Vorsatz und groben Fehlern seitens des Lieferanten, dessen Personal oder Subunternehmern. Der Lieferant ist niemals haftbar für indirekten Schaden beim Auftraggeber, z.B. Gewinnausfall. Die Haftung des Lieferanten ist in jedem Fall auf die Vertragskosten beschränkt, d.h. auf den Betrag, den der Auftraggeber bei zufriedenstellender Auftragsausführung hätte zahlen müssen.

Teil III. Sonderbedingungen ausschließlich gültig für Verträge betreffend Lohnverpackung

Art. 1 – Angebotskosten
Helios Packaging BV behält sich das Recht vor, die entstandenen Kosten für das Erstellen eines Angebots in Rechnung zu stellen.

Art. 2 – Gültigkeit von Angeboten
Die Angebote sind 60 Tage lang gültig, unterliegen aber immer Änderungen, wenn Löhne oder Rohstoffpreise steigen oder unvorhersehbare Umstände die Angebotspreise beeinflussen.
Die Angebote werden immer ohne Angabe von möglichen Steuern und Gebühren erstellt. Diese gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Die von Helios Packaging BV angenommenen Bestellungen sind nur nach schriftlicher Bestellbestätigung bindend

Art. 3 – Lieferfrist
Die angegebenen Lieferfristen gelten nur annähernd. Eventuelle Verzögerungen durch höhere Gewalt oder durch den Auftraggeber verursachte Umstände verpflichten niemals zu Schadensersatz und können kein Grund zur Ablehnung der Lieferung sein. Die Lieferfrist beginnt am ersten Arbeitstag nach Empfang der Bestellbestätigung und der zu bearbeitenden Ware. Wartezeiten, die durch unbrauchbare vom Auftraggeber angelieferte Ware entstehen, können zu Schadensersatzforderungen für die Stunden des Produktionsausfalls führen.

Art. 4 – Ort der Lieferung
Die Lieferung geschieht in einer der Standorte von Helios Packaging oder an einem vom Auftraggeber angegebenen anderen Standort. In diesem letzteren Fall gehen die Transportkosten und Risiken zu Lasten des Auftraggebers.

Art. 5 – Haftbarkeit
Wenn nicht anders angegeben, ist Helios Packaging BV nicht verantwortlich für Beschädigung oder Vernichtung des Inhalts der Produkte durch die Verwendung von Heißluft oder Dampftunnel. Die für das Sleeven oder Etikettieren notwendigen Verbrauchsmaterialien, sind nicht im Preis inbegriffen. Helios Packaging BV ist nicht verantwortlich für die Validierung von Sleeves, die von Dritten angeliefert wurden. Wird das vereinbarte Volumen mit den dazugehörigen Tarifen nicht vollständig abgenommen, werden zusätzliche Kosten auf Basis der Liefermenge berechnet.

Art. 6 – Haftbarkeit bei nicht bestellungsgemäßer Lieferung
Die Qualität des Schrumpfprozesses und die Integrität der ursprünglichen vom Auftraggeber angelieferten Verpackungen sind auch abhängig von der Qualität der angelieferten Verpackungen selbst.

Vor der Ausführung jedes neuen Auftrags muss zuerst ein Validierungstest von Helios Packaging durchgeführt werden, bei welchem Machbarkeit, Qualität und Spezifikationen des zukünftigen Produktes bestimmt werden können.

Wenn der Validierungstest einmal durchgeführt wurde, müssen die vom Hersteller angelieferten Verpackungen dieselbe Qualität haben wie beim Test, um die gleiche Qualität beim Schrumpfen und bei der Verpackung selbst einhalten zu können.

Helios Packaging BV und dessen Zulieferer können keinesfalls haftbar gemacht werden für nicht bestellungsgemäße Lieferungen durch Unterschiede in der Qualität bei den durch den Auftraggeber angelieferten Verpackungen.

Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass der Sleeving-Vorgang immer von verschiedenen Faktoren abhängt und beschränkt Abweichungen in der Verpackung auftreten können und die kein Grund sein können für Rabatte, Rückzahlungen, Entbindung vom Vertrag oder der Haftbarkeit von Helios Packaging oder dessen Subunternehmer.

Art. 7 - Abholung der Ware
Außer im Fall von Konflikten müssen die Waren unmittelbar abgeholt werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Versenden der schriftlichen Mahnung per Einschreiben. Wird die Ware nicht termingerecht abgeholt, kann eine Schadensersatzforderung für die Raumbelegung in unseren Lagern gestellt werden.

Art. 8 – Risiken

Alle Waren des Auftraggebers und die uns zur Ausführung einer Bestellung oder zur Lagerung anvertrauten Waren, werden auf Risiko des Auftraggebers gelagert. Der Eigentümer der Ware muss seiner Versicherung die Lagerung bei Dritten mitteilen. Im von Helios Packaging BV unterzeichneten Versicherungsvertrag ist der Regress gegen den Eigentümer für die an unserem Standort gelagerten Waren ausgeschlossen.

Art. 9 – Akzeptanz
Mit der Unterzeichnung unserer Lieferschein akzeptiert der Kunde, die Lieferung im guten Zustand und stimmt erforderlich zu mit Qualität und Quantität. Jegliche Beschwerden über nicht sofort sichtbare Fehler, sollten immer schriftlich an Helios Packaging bekannt gemacht werden und muss innerhalb von 5 Werktagen nach Liefertermin oder Rechnungsdatum, bei Ablehnung der Lieferung, erfolgen.
Für nicht konforme Lieferung gemäß Fehler, schlechte Verarbeitung, usw. .. kann Helios Packaging nie mehr verantwortlich gestellt werden als eine Rückerstattung oder teilweise Rückerstattung des Preises für den nicht-konformen Teil des Verkaufs und müssen ausreichend durch den Auftraggeber nachgewiesen werden. Jeder Korrekturen und / oder Wiederaufarbeitung von den Produktionen unter Garantie kann nur durch Helios Verpackung und Ihre beauftragte Subunternehmen durchgeführt werden.

Teil IV. Sonderbedingungen nur zutreffend auf Verträge bezüglich der Produktion von Sleeve-Maschinen

Art. 1 - Allgemeines
Gewichte, Abmessungen, Kapazitäten und andere Angaben, die in unsere Kataloge, Rundschreiben, Angebote, Abbildungen und Preislisten aufgenommen wurden, verstehen sich als ungefähre Anhaltspunkte. Diese Angaben sind nur dann verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird. Abweichung von den Vertragsvereinbarungen bedingt durch technologischen Fortschritt sind immer zulässig. Jede Zeichnung und technische Beschreibung, die dem Käufer zur Verfügung gestellt wird, sowohl vor als auch nach Zustandekommen des Vertrages, auf der die gesamte oder teilweise Herstellung oder Lieferung basiert, bleiben ausnahmslos Eigentum von Helios Packaging BV. Diese dürfen ohne Zustimmung von Helios Packaging BV nicht durch den Käufer verwendet, kopiert, vervielfältigt oder weitergegeben werden an Dritte und diesen auch nicht zur Kenntnis gelangen.

Die Ware muss in den Produktionsräumen von Helios Packaging oder am Standort des Kunden verkauft und definitiv in Empfang genommen werden, auch bei kostenloser Lieferung, dies nur und ausschließlich nach Aufforderung von Helios Packaging BV zum vereinbarten Datum und Uhrzeit. Alle Kosten für Kontrollen und Prüfungen im Interesse des Käufers vor oder nach Abschluss des Kaufs gehen zu Lasten des Käufers und können in keinem Fall Helios Packaging berechnet werden. Die Ware bleibt bis zur ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von Helios Packaging BV. Sie kann somit nicht an Dritte weiterverkauft werden, solange sie Eigentum von Helios Packaging BV ist.

Art. 2 - Lieferung
Wenn nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferung am Tag des Zustandekommens des Vertrages, d.h. ab dem Datum der Auftragsbestätigung von Helios Packaging BV an den Käufer oder gegebenenfalls ab Eingang der Anzahlung auf dem Konto von Helios Packaging BV.

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die im Vertrag genannten Liefertermine als Schätzung. Eine eventuelle Verzögerung kann niemals Anlass zu Vertragsbruch oder Schadensersatz sein. Ungeachtet ob der Käufer die Ware im Moment der Bereitstellung durch Helios Packaging BV in Empfang genommen hat, darf der Käufer die Fälligkeitstermine für die Zahlung der Ware an Helios Packaging BV nicht verzögern.

Als Fälle von höherer Gewalt, die sich unserem Einfluss entziehen, ohne in dieser Aufzählung den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, gelten: Maßnahmen jeglicher Regierung, Kriegshandlungen, Aufstand, Krieg, Unterbrechung oder Störung des Arbeitsablaufs verursacht durch Unfall, Brand, Überschwemmung, außergewöhnliche Wetterlagen, Unterbrechung oder Verzögerung der Lieferung durch den Hauptzulieferer, … und stellen den Verkäufer somit von seinen Pflichten frei. Der Verkäufer übernimmt in keinem Fall die Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Käufer durch verspätete oder ausgefallene Lieferung jeglicher Ursache entstehen.

Art. 3 - Preise
Helios Packaging BV behält sich das Recht vor, die Preise zu jeglichem Lieferzeitpunkt anzupassen, wenn sich der Herstellungspreis aufgrund von Abwertung oder Umwertung, Wechselkursänderungen oder Änderungen in Ein- und Ausfuhrrechten, Transport- oder Versicherungskosten verändert hat. Wenn dadurch eine Preiserhöhung von 10% oder mehr entsteht, hat der Käufer das Recht, den Vertrag ohne Recht auf Schadensersatz zu kündigen und werden ihm bereits getätigte Zahlungen zurück erstattet, vorbehaltlich weiterer Anpassungen oder Optionen mit Bezug auf den erhalten Anfangsbefehl.

Für den Transport der Ware, auch bei Lieferung frei Haus, trägt der Käufer das Risiko. Eventuelle Kosten für die Verpackung der Maschine vor Auslieferung trägt der Käufer.

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise für geliefertes Material unverpackt ab Fabrik bis zum durch den Käufer angegebenen Arbeitsort.

Art. 4 - Bezahlung
Für Maschinen oder Beträge über € 5.000,00 gilt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen folgende Zahlungsweise:

1. 30% Anzahlung bei Bestellung, netto und sofort (innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum)
2. 60% Vorschuss nach FAT bevor die Maschine Clever verlässt (zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum)
3. 10% Restbetrag bei Anlieferung, zahlbar 30 Tage nach Lieferung (spätestens 90 Tage nach Rechnungsdatum)

Art. 5 - Kaution/Bürgschaft
Wenn nach Vertragsabschluss die Kreditwürdigkeit des Käufers nicht gegeben scheint, behält sich Helios Packaging BV das Recht vor, eine Garantie zu verlangen, um der korrekten Ausführung der Verbindlichkeiten nachzukommen, sowohl vor als auch nach der Lieferung der Ware, bis der geschuldete Betrag beglichen ist. Hierfür ist keine weitere Vorankündigung notwendig. Der Vertrag kann seitens Helios Packaging BV zu jedem Zeitpunkt durch einfaches Einschreiben gekündigt werden ohne weitere vorherige Ankündigung. Helios Packaging BV hat in diesem Fall das Recht, die gelieferte Ware ohne gerichtliches Verfahren zurückzunehmen. Die Materialien bleiben bis zur ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von Helios Packaging BV.

Art. 6 - Gewährleistung
Helios Packaging BV verpflichtet sich, jeden durch Fehler in Material, Konstruktion oder Verarbeitung entstandenen Mangel an der gelieferten Ware, der innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme auftritt, zu beseitigen. Die Inbetriebnahme findet spätestens 30 Tage nach der Bereitstellung der Ware in der Fertigung von Helios Packaging BV statt.

Die Garantie umfasst ausschließlich die Reparatur oder den Austausch defekter Teile bestimmt durch Helios Packaging BV bei Konstruktionsfehlern, zeitnah und abhängig von den jeweiligen Umständen. Arbeitsstunden und Transport sind nicht im Leistungsumfang der Garantie enthalten. Helios Packaging BV kann nicht für direkten oder indirekten Schaden durch Konstruktionsfehler oder verspätetes Eingreifen haftbar gemacht werden. Bei Austausch von Bauteilen besteht keine Garantie auf das Ergebnis und entsteht kein Recht auf Fristverlängerung der Garantie.

Die Garantie verfällt bei Nachlässigkeit, Unfällen, unsachgemäßer Nutzung, falscher Einstellung, Reparatur und Veränderungen, nicht ausgeführt durch einen Techniker von Helios Packaging BV oder einen zugelassenen Techniker des Käufers, geschult durch einen Techniker von Helios Packaging BV.
Die Garantie verfällt bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Schulung eines oder mehrerer zugelassener Techniker oder Bediener des Käufers durch einen Techniker von Helios Packaging BV in den Räumlichkeiten von Helios Packaging BV in Bezug auf Nutzung und Wartung der Ware, die Teil des Vertrages ist (von 7.30 bis 16.00 Uhr). Die Garantie verfällt, wenn die Ware, die Teil des Vertrages ist, nicht gemäß dem Anwendungszweck dieser Maschine aufgestellt oder verwendet wird oder in Räumlichkeiten ohne ausreichenden Schutz vor Rauch, Dampf, Wasser, Staub und Stromschwankungen wie ausgeführt in unseren technischen Unterlagen hinsichtlich der Aufstellung.
Die Garantie verfällt, wenn die Maschine bei Dritten verwendet oder an solche verkauft wird ohne schriftliche Einwilligung von Helios Packaging.

Die Garantie oder Haftung gilt nicht für folgende Bauteile:
- Trockenblassysteme oder Förderbänder von Dritten
- Druckmaschine: Farbbänder und Druckköpfe
- Wasserbehandlungssystemen der Dampfgeräte
- Rohrleitungen durch Dritte durchgeführt
- andere nicht im Angebot oder der Bestellbestätigung spezifizierte Teile

Bei Serviceleistungen gehen wir ausschließlich einen Dienstvertrag ein, d.h. die Verpflichtung die Arbeiten nach bestem Wissen und Können zu verrichten. Wir verpflichten uns somit nicht zu einem bestimmten Ergebnis.

Vorbehaltlich der Verpflichtung zu Austausch und Reparatur wie oben beschrieben, sind wir zu keinerlei Schadenersatzzahlungen verpflichtet, außer im durch den Käufer nachzuweisenden Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, dies umfasst dann nur die Reparatur unserer Ware, Arbeitsstunden und Transport.

Wir übernehmen keinerlei Haftung oder Schadensersatzleistungen für verspätete Lieferung oder Serviceleistungen.

Art. 7 - Vertragsbruch
Wenn der Käufer seine Bestellung ganz oder teilweise zurückzieht oder diese nicht oder unvollständig in Empfang nimmt, behält Helios Packaging sich das Recht vor, die Vertragsausführung zu verlangen oder den Vertrag aufzulösen. In diesem Fall hat der Verkäufer Recht auf pauschalen Schadenersatz in Höhe von 50% des Gesamtbetrags oder des nicht eingehaltenen Vertragsteils, unbeschadet des Rechts von Helios Packaging, eine höhere Vergütung zu fordern, wenn ein höherer Schaden nachgewiesen werden kann.